

# Reglement für Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie



## Reglement für Anschlussbeiträge für die Versorgung mit elektrischer Energie

Der Gemeinderat Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 51 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht vom 6. Juni 1972<sup>1</sup>, Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979<sup>2</sup> und Art. 41 des Reglements über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005 als Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Für Liegenschaften und Anlagen, welche neu an das Verteilnetz des Werkes angeschlossen werden, ist ein Anschlussbeitrag zu entrichten.

Wo Erneuerungen, Änderungen und Erweiterungen am Verteilnetz des Werkes notwendig sind, welche durch Veränderung von Grundeigentum oder Energiebezugsänderungen und/oder Bauten verursacht werden, sind ebenfalls Anschlussbeiträge zu entrichten.

Art. 2

Anschlussbeitrag<sup>3</sup>

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) Erschliessungsbeitrag für die Grobverteilung im Mittel- und Niederspannungsnetz, inkl. öffentlicher Beleuchtung
- b) Hausanschlussbeitrag für die Erstellung des Hausanschlusses inkl. Hauptsicherung, ab geeignetem Anschlusspunkt
- c) Netzkostenbeitrag für die Bereitstellung der elektrischen Energie im vorgelagerten Netz

## II. Beiträge und Kosten

Art. 3

Erschliessungsbeitrag

Für sämtliche Grundstücke in der Bauzone beträgt der Erschliessungsbeitrag inklusive Kosten für die öffentliche Beleuchtung Fr. 9.50 pro m², zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes.

Die Auslegung des gesamten Verteilnetzes inklusive der einzusetzenden Anlagenteile erfolgt durch das Werk.

Bei der öffentlichen Beleuchtung werden die Anzahl der Leuchten, die Standorte sowie die einzusetzenden Anlagenteile durch das Werk bestimmt.

Werk bezeichnet das Elektrizitätswerk Zuzwil

<sup>1</sup> sGS 731.1

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> sGS 151.2

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 40 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005



## Hausanschlussbeitrag

## Art. 4

Der Hausanschlussbeitrag wird, abgestuft nach der Grösse der Hauptsicherung in Rechnung gestellt. Das Werk macht folgende Unterteilungen:

|    |            | exkl.                         | MWSt               | inkl. | MWSt       |  |
|----|------------|-------------------------------|--------------------|-------|------------|--|
| a) | bis 63 A   | Fr.                           | 4'000              | Fr.   | 4'304      |  |
| b) | bis 160 A  | Fr.                           | 6'500              | Fr.   | 6'994.–    |  |
| c) | bis 250 A  | Fr.                           | 9'500              | Fr.   | 10'222     |  |
| d) | über 250 A | effek                         | tive Erstellungsko | sten  | mindestens |  |
|    |            | aber Fr. 10'760.– inkl. MWSt. |                    |       |            |  |

Zusätzliche technische Einrichtungen und Leitungsverstärkungen, die durch den Anschluss von Verbrauchern verursacht werden, welche Oberschwingungen und/oder Spannungsschwankungen<sup>4</sup> erzeugen, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Sämtliche Tiefbauarbeiten für die Anschlussleitung sind direkt durch den Bauherrn, nach den Weisungen und Plänen des Werkes, auszuführen.<sup>5</sup>

Für Anschlüsse ausserhalb der Bauzone werden dem Bauherrn die effektiven Kosten für die Zuleitung(en) ab geeignetem Anschlusspunkt verrechnet.<sup>6</sup>

## Netzkostenbeitrag

Das Werk erhebt einen Netzkostenbeitrag für folgende Objektgruppen:

|  |    |                              |      | exkl. MWSt        |     | inkl. MWSt |  |
|--|----|------------------------------|------|-------------------|-----|------------|--|
|  | a) | Einfamilienhäuser            | Fr.  | 3'500             | Fr. | 3'766      |  |
|  | b) | Doppel- und Reihenhäuser     | Fr.  | 2'500             | Fr. | 2'690      |  |
|  | c) | Mehrfamilienhäuser           |      |                   |     |            |  |
|  |    | (ab 3 Wohneinheiten)         | Fr.  | 2'000             | Fr. | 2'152      |  |
|  | ٩) | Landwirtschaftliche Retriebe | Gewi | erhe und Industri | Δ   |            |  |

d) Landwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe und Industrie

Bei den Positionen a), b) und c) wird ein Beitrag je Wohneinheit oder Elektrozähler erhoben. Bei der Position c) wird für den «Allgemein» Elektrozähler kein Beitrag erhoben.

Bei der Position d) erfolgt die Erhebung des Beitrages nach der Grösse der Haupt- bzw. Bezügersicherung, mit folgender Abstufung:

| bis 40 A   | Fr.                                | 3'500  | Fr. | 3'766  |  |
|------------|------------------------------------|--------|-----|--------|--|
| bis 63 A   | Fr.                                | 6'000  | Fr. | 6'456  |  |
| bis 80 A   | Fr.                                | 8'000  | Fr. | 8'608  |  |
| bis 100 A  | Fr.                                | 11'000 | Fr. | 11'836 |  |
| bis 125 A  | Fr.                                | 15'000 | Fr. | 16'140 |  |
| bis 160 A  | Fr.                                | 23'000 | Fr. | 24'748 |  |
| bis 200 A  | Fr.                                | 32'000 | Fr. | 34'432 |  |
| bis 250 A  | Fr.                                | 39'000 | Fr. | 41'964 |  |
| über 250 A | effektiver Aufwand mindestens aber |        |     |        |  |
|            | Fr. 51'648.– inkl. MWSt.           |        |     |        |  |
|            |                                    |        |     |        |  |

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Art. 7, Art. 12 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

<sup>6</sup> Art. 7 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Art. 20 ff Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005



Verstärkung und Verkabelung Art. 6

Dem verursachenden Grundeigentümer bzw. Kunden werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt für:

- a) die Verstärkung von Anschlüssen infolge von baulichen Erweiterungen, Leistungserhöhungen, Installationserneuerungen und dergleichen;
- b) die Verlegung der Zuleitung infolge baulicher Änderung auf dem Grundstück<sup>7</sup>.

Bei Verstärkung der Haupt- bzw. Bezügersicherung wird auf die Differenz zwischen der bisherigen und neuen Sicherungsgrösse ein Netzkostenbeitrag gemäss Art. 5 erhoben.

## III. Sonderregelungen

Art. 7

Grossbezüger

Für Grossbezüger gemäss den geltenden Tarifbestimmungen und Kunden welche eine eigene Transformatorenstation benötigen, werden besondere Regelungen in separaten Verträgen oder Vereinbarungen festgelegt.

Der Anschlussbeitrag hat die entstehenden Kosten zu decken.

## IV. Fälligkeiten

Art. 8

Fälligkeiten

Der Erschliessungsbeitrag (Art. 3) wird mit Beginn der Erschliessung des

Grundstückes zur Zahlung fällig.

Der Hausanschluss- (Art. 4) und der Netzkostenbeitrag (Art. 5) werden nach der Erstellung der Anschlussleitung zur Zahlung fällig.

Art. 9

Fakturierung

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Aufhebung bisherigen Rechts Das Reglement über die Beiträge und Gebühren für die Versorgung mit Elektrizität der Gemeinde Zuzwil vom 6. September 1994 wird aufgehoben.

Art. 11

Übergangsbestimmungen

- a) Erschliessungen (Art. 3), welche vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden, werden gemäss dem bisherigen Reglement behandelt
- b) Die Hausanschluss- und Netzkostenbeiträge für Bauten, welche die Baubewilligung vor Inkrafttreten dieses Reglements erhalten haben, werden gemäss dem bisherigen Reglement erhoben.

Art. 12

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Art. 21 Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 26. September 2005